

## **Satzung der Allianz unabhängiger Filmdienstleister (AUF) e.V.**

beschlossen am 30.1.2014 - geändert am 14. Februar 2014

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verband trägt den Namen „Allianz unabhängiger Filmdienstleister (AUF) e.V.“
2. Er wurde am 14.2.2014 in München unter dem Namen "Allianz unabhängiger Filmdienstleister (AUF)" gegründet und am Amtsgericht München unter der Registernummer VR 205358 eingetragen.
3. Sitz des Verbandes ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Aufgaben und Ziele**

1. Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der unabhängigen Dienstleistungsunternehmen für die Produktion von Film, Fernsehen und anderen audiovisuellen Inhalten in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Vereinigung.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsbetriebe im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung,
  - b) die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen,
  - c) die Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen,
  - d) die Darstellung und Förderung der Interessen, Aufgaben und Ziele des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit,
  - e) der gegenseitiger Austausch unter anderem in arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen und Schulungen sowie
  - f) die Vernetzung der unabhängigen Filmwirtschaft.
3. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen und keine politischen Ziele.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von allen unabhängigen, natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die Dienstleistungen für die Produktion von Film, Fernsehen und weiteren audiovisuellen Inhalten in Deutschland anbieten.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können darüber hinaus in Deutschland tätige film- und fernsehtechnische Zulieferer erwerben, insbesondere Hersteller von technischen Geräten und sonstiger für die Herstellung, Bearbeitung, Verbreitung und Speicherung von audiovisuellen Inhalten jeglicher Art notwendige Ausrüstung einschließlich Material und Zubehör.
3. Personen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, können außerordentliche Mitglieder des Verbands werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Natürliche oder juristische Personen, die weder ordentliche noch außerordentliche Mitglieder sind, können fördernde Mitglieder des Verbands werden, wenn sie dem Verband dienlich sein können. Fördermitglieder unterstützen die Verbandszwecke durch ihre beratende Mitwirkung bei den Mitgliederversammlungen und durch ihren Beitrag; Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Alle Mitglieder unterstützen die Ziele des Verbands durch ihren Beitrag und durch ihre Mitwirkung im Vorstand, in den Gruppen und Arbeitskreisen sowie bei den Mitgliederversammlungen.
6. Jede Art der Neumitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu richten sowie die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Pflichten der Mitglieder umfassen:
  - a) Förderung der Verbandsziele, Einhaltung der Satzung und der Förderung der im Rahmen dieser Satzung getroffenen Verbandsentscheidungen.
  - b) Alle Mitglieder haben die Verbandsbeiträge zu entrichten, die in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt sind.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Ausscheiden aus dem Beruf;
  - b) bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch die Löschung im Handelsregister sowie bei Aufgabe des bei Erwerb der Mitgliedschaft ausgeübten Geschäftsbetriebes;
  - c) durch Austrittserklärung zum Kalenderjahresende mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten;
  - d) durch Kündigung seitens des Vorstandes bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnungen;
  - e) durch Ausschluss, der nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgen kann. Zur Gewährung rechtlichen Gehörs genügt es, wenn der Betroffene unter der zuletzt bekannten Anschrift schriftlich aufgefordert wird, sich zum vorgesehenen Ausschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet von der Absendung der Aufforderung, zu äußern.
    - Ausschlussgründe sind: Grobe Verletzung der Satzung, unehrenhafte, das Standesansehen verletzende Handlungen und Zuwiderhandlungen gegen die Verbandszwecke und Verbandsinteressen;
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger, noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch des Betroffenen auf das Verbandsvermögen.

## **§6 Aufbau**

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensorgan des Verbands. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die satzungsgemäß vorgesehenen Wahlen durchzuführen
- b) den Vorstand zu entlasten
- c) den Rechnungsabschluss und das Budget zu genehmigen
- d) Satzungsänderungen zu beschließen
- e) die Beitragsordnung zu beschließen

## **§8 Organisation der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich einmal statt.
2. Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Berufung für den gleichen Gegenstand mit schriftlicher Begründung beantragen.
3. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einladungen können auch per Email versendet werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich niedergelegt werden.
5. Bei dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand von der förmlichen Berufung einer Mitgliederversammlung absehen und über Anträge durch mündliche, schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder E-Mail-gestützte Abstimmung der Mitglieder entscheiden lassen. Ebenso können in der Mitgliederversammlung dringliche Anträge durch den Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

## **§9 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
2. Im allgemeinen wird offen (durch Handzeichen) abgestimmt. Auf Antrag auch nur eines Teilnehmers ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.
3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muss.
4. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung 1 Stunde später mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Stimmrechte**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Zur Vertretung und Stimmabgabe sind berechtigt:
  - a) bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften je ein gesetzlicher Vertreter oder ein von den gesetzlichen Vertretern hierzu schriftlich bevollmächtigter Betriebsangehöriger der Mitgliedsfirma.
  - b) dritte Personen, soweit sie einer stimmberechtigten anderen Mitgliedsfirma angehören und zur Vertretung und Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt sind.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen, nämlich aus
  - a) dem/der geschäftsführenden 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der einen oder auch den zwei stellvertretenden 2. Vorsitzenden,
  - c) gegebenenfalls dem/der Schatzmeister/in sowie
  - d) bis zu einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, ist eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden zugleich Schatzmeister/in bzw. umgekehrt.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung wählt – auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder oder des Geschäftsführers – in zwei getrennten Wahlgängen durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit zuerst den Vorsitzenden und dann die Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren und nur ausnahmsweise für eine kürzere Periode.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Die Mitgliederversammlungen werden im Auftrag des Vorstandes vom Geschäftsführer einberufen
2. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Weiterhin gehören zu den Aufgaben des Vorstandes
  - a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - b) Vertretung des Verbandes in Gremien, Institutionen und der Öffentlichkeit
  - c) Festlegung von Themen und Aktivitäten
  - d) Genehmigung von Positionspapieren
  - e) Einrichtung von Kommissionen
  - f) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
  - g) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen
4. In wichtigen Angelegenheiten, deren Behandlung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, ist der Vorstand berechtigt, nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen zu handeln. Er hat in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

## **§ 13 Geschäftsführung**

1. Zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann der Verband eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand oder einem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.

## **§ 14 Allgemeines**

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane, Geschäftsführer und Angestellte sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit der ihnen dienstlich oder außerdienstlich bekannt werdenden Verbandsangelegenheiten verpflichtet.
2. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erfasst auch solche Mitgliederangelegenheiten, welche die Mitglieder dem Verband melden müssen und die von dem betreffenden Mitglied schriftlich als vertraulich bezeichnet worden sind.
3. Diese Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu diesem Zweck einzuladen ist.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Mitglieder erforderlich. Außerdem muss die Zahl der abgegebenen Stimmen mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder ausmachen.
3. Mit dem Beschluss der Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen.

München, den 14.2.2014